Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen Guter, welche die ehmaligen Regierungen unter

dem Titel von Eroberungen befeffen haben.

§ 3. Ferners find Nationalguter alle diejenigen Raden derselben zugestanden haben.

Die nicht veräuffert worden find.

5. Diejenigen Stiftungen, Anstalten und Buter, die ferweistich aus dem Ertrag von verkauften Rlofter-

gutern bertommen, find Rationalguter.

6. Die Guter, über welche die ehmaligen Regierungen jum öffentlichen Gebrauch verfügten, follen als Nationalguter angesehen werden, so lange nicht durch augenscheinlichen Beweis das Gegentheil dargethan wird.

9 7. Die Gemeinde führt diese Beweise, indem de darthut, dag diese Guter von ihr felbst erworben, und ganglich durch einen Zuschuß der ehmaligen Burger bezahlt worden find, ober daß ihr Ursprung von Schenkungen, Die ausschlieflich zu Gunften der Be. meinde gemacht worden find, herrührt;

§ s. Im Fall bas Gemeindgut mit dem National-gut vermischt ware, fo follen diefelben nach Maggabe

Der gegenfeitigen Bufchuffe getheilt werben.

9. Sind als Gemeindguter diejenigen erklart, welche durch die Gemeinde erworben, und aus dem fleinen Angahl von Feigen und Uebelgestinnten zu; aber Seckel der Burgerschaft bezahlt worden find, infofern Diese Menschen find allezeit die Geißel der Uebermuns Die Anspruchstitel nicht mit den vorigen Artiteln im denen, und oft baben fie den Ruhm der Ueberwinder Biederspruch stehen.

guter und andere bergleichen.

§ 11. Die Streitigkeiten , die fich in ben Gemein- Armee beigefügt werben ben oder chmaligen fouverainen Standen rutfichtlich auf Die Abfonderungen der Rationalguter von den Gemeind- (16. Mary 1799) im 7. Jahr der frangof. Republit. gutern erheben fonnten, find ber Entscheidung ber gefeigebenden Rathe unterworfen, welche auf einen vorläufigen Vorschlag des Direktoriums hieruber ab forechen werden.

§ 12. Diefes Gefez foll gedruft, in gang Belvetien bekannt gemacht, und an den behörenden Orten an

geschlagen werden.

Der Prafident des groffen Rathe, herzog v. Eff. Stofar, Secr. Beinog, Secr.

Die Fortsetung folgt.)

\$ 2. Insbesondere find Nationalguter, affe diefeni- Frangosische Armee in Helvetien. Der Obergeneral an die helvetische Armee.

Sapfere Golbaten! 218 Das Direttorium ber pitalien und liegenden Guter, welche vor ber Bereini-frang. Republit, Den Wanfchen eines unterdruften gung Belvetiens einzelnen Damale fouverainen Bolfer- Bolfe gemaß, mir ben Auftrag gegeben, den offreichif. schaften der Schweig, und nicht einzelnen Gemein- Rommandanten aufzufodern, den bundtnerifchen Boden mit feinen Truppen ju verlaffen, glaubtet Ihr mohl S 4. Insbesondere auch find Nationalguter, Die nicht jum Rampfe gerufen ju fenn; aber ber Wibers geiftlichen Guter, welcher fich die protestantischen Stande fand, bem man und entgegensezte, bat Guch bagu ges in dem Zeitpunkt Der Reformation bemachtigten, und iroungen. - Baffe uber den Rhein, forcirte Marfche, gefährliche Wege, Mangel, farrende Ralte - Bers ichangungen, befestigte Derter, Ihr habt alles übers wunden, und in 5 Tagen habt Ihr 10000 Deftreicher zu Gefangnen gemacht, 42 Ranonen, ein betrachtlis ches Artilleriegerath und 5 Fahnen genommen. Ich will nicht einmal von 20 andern Sahnen reden, Die man den Bundnercompagnien abgenommen hat: bies waren irregeführte gandleute, und nicht fürchterliche Reinde. Ihr habt endlich in dem Boraribergifchen feften Buß gefest; Shr habt bas gange Bundnerland inne, und habt dies Bolt fich felbft und ber Freiheit wieder gegeben. Dies find Gure Berrichtungen und ihre Folgen. Diefe Thaten machen Euch Ehre, und ihre Folgen muffen Gure Feinde lehren, daß die Bels den der Armeen bom Rhein und Stalien noch nicht ausgeartet haben.

Euer Ruhm ift rein, Grave Golbaten! ich entferne fogar den Berdacht, bag einige Musschweifungen, bie ich bestrafen mußte, Guer Wert fenn: fie geboren einer verdunkelt. Sondert fie von Euch ab, Solbaten! § 10. Bis jum unumftoffichen Beweis des Gegen- Damit Die Gerechtigfeit, men fie fie fcblagt, fie immer theils follen ebenfalls als Gemeindguter diejenigen Gu- auffer Quern Gliedern treffen moge. Alsbann ju gleis ter angefehen werden, welche die Burgerschaften der cher Zeit, Da Ihr ein Beispiel von Berghaftigteit und ehmaligen Gemeinden ausschlieglich vor den andern Capferfeit gebet, werdet Ihr auch ein Beispiel von Einwohnern genoffen , als Baiden, Balber , Armen- guter Aufführung und Rriegszucht aufftellen. Diefe Proflamation foll gedruft und der Tagesordre der

In dem hauptquartier ju Chur, ben 26. Bentos Der Dbergeneral: De affen g.

Dem Driginal gleichlautend, Der Gen. Abjut. Rheinwald.

Rleine Schriften.

56. Die wohl angewandte Privatmobitha tigfeit. Gegen offentlichen Sabel ge rechtfertigt von Job. Jac. Sef, Untiffes ber Gemeinde Burich. 8. Winterthur b. Steiner. 1799. G. 20.

Die Schrift ift gegen den Bericht bes Minifters Des Innern über ben Buffand Des Diffrifts Ctans

C. Mepublikaner Bb. II. St. 34) ober vielmehr gegen Berwenbung eines ber zwelmäffigern Berwendung eine Gtelle beffelben gerichtet, in ber bas Miftrauen entzogenen Theiles ber hulfe, zur Rlage. fo die Bemeinden Bern und Zurich bei ihrer Bobb Dag ber Berkaffer, wie mir eben fagten, bie thatigfeit für den hülfsbedurftigen Distrikt gegen die Wahrheit der gerügten Thatsache felbst zugiebt, bei Regierung bewiefen haben follen, gerügt ift. Man weist folgende Stelle (G. 7): wird bie Schrift, wie alles mas aus der Feber ibs res wurdigen und verdienftvollen Berfaffere flieft, welche eine fo fchrekliche Behandlung verdient gu has mit Bergnugen lefen - wenn man auch nicht ben fchien, auch nach ber von vielen obn' alle Rut, immer seiner Meinung beipflichten fann, in so sichtnehmung auf das, was leuten bon ihrer Lage, weit sie dem Berichte entgegengesest fenn ihrer bisherigen Berfastung, Dent, und Lebensart,

feine Rede fenn. Der Minister wenigstens bat gewiß fo mar es naturlich, beg je Die mobithatigfien Mens seine Rede seine. Der Minister wenigstens hat gewiß so war es natürlich, das je die wohlthätigsten Mens nie daran gedacht, einen Eingriff in dasselbe zu thun; die Frage ist einzig: ob es wohlgethan war, von diez sem Mechte denjenigen Gebrauch zu machen, der gez macht ward; wann ich nun dem der von seinem Recht einen unweisen Gebrauch macht, sage: dein unkluges Berfahren wird sich selbst bestrasen; so greise ich dar mit gewiß sein Recht nicht an; auch glauben wir gewiß sein Recht nicht an; auch glauben wir der gewiß sein der gestan zu haben berreuen kann (S. 18). Wir glauben ferner bemerken zu müssen, das in dem Bericht des Ministers auch kein Schatten von Tabel auf diejenize Privat; wohlthätigseit fällt, die den Unglüssichen gleich Anterweisen und hartesten leiten mußten; indessen und Fürsprache dier und dart zu sinden hoffen konnten. Ist der der Graufamteit des Rriegs sowohl, als unter der Graufamteit des Rriegs sowohl, als unter der Hartbergseit einiger öffentlicher Beurkheiler ühre Ver Hartbergigseit einiger öffentlicher Beurkheiler ühre der Hartbergigseit einiger öffentlicher Beurkheiler ühre Ver Hartbergigseit einiger öffentlicher Beurkheiler ühre Ver Hartbergigseit einiger die eines Rriegs sowohl Rarafters am meisten gelitten inter der Hartbergigseit einiger die einer Beurkheiler der Verlägslich Rüsser der Bericht von Arasters am meisten gelitten inter der Hartbergigseit einiger die der Berichters der Kriegs sowohl Rarafters am meisten gelitten inter der Hartbergigseit einiger die der Berichters der Graufbergigseit einen Allendung fangs, und ehe sie offentlich aufgesobert ward, zu Wie der Berfasser hier, auch den Berichterstatter Hulfe eilte; im Gegentheil sinden wir ihrer mit dem gewissermaßen unter die erwähnten hartherzigen Berberdienten gobe erwähnt. Wir können wahrlich "den urtheiler reihen konnte, ift uns unbegreislich: "Es unfreundlichen Seitenblik (wie sich der Bf. S. 4 aus; könnte auch manchem Leser der Berichterstatung son druft) auf jenes Werk der Aufgeschlichteit, wo bruft) auf jenes Bert ber Privatwohlthatigfeit, mo: berbar borfommen, daß ein Bolf mit deffen fittliche burch ben erften bringendften Bedurfniffen eines burgerlicher Berbefferung man fich nur erft feit geftern ungluflichen Bolfes fo schnell und so gut wie möglich abgiebt, bereits als fast unverbefferlich farakterifirt abgeholfen murde" in feiner Stelle, wo von Diefer wird." Wir hatten gerade das Gegeneheil in bem Sulfe die Rede mar, finden.

Den Bern und Burich vielen und lauten Glauben ges prechen." funden und ber öffentlich erhobenen Steuer manche Beitrage entzogen habe. — Die Unpartheilichkeit des jenes Miftrauen vorzüglich nur die hilfsplane und Berichterfatters vergift in der Folge nicht, die dem Entwurfe der Regierung und ihre zwekmässige Gute, unerachtet verhältnismässig sehr reiche Steuer der zum Gegenstand gehabt haben, und er stellt barüber Gemeinde Zurich zu erwähnen. Die Wahrheit der nachfolgende Betrachtungen auf: gerügten Thatfache, giebt der Berfaffer, wie wir uns ten feben werden, felbst gu. Db nun der Miniffer gu der Ruge berechtigt war? Wir benfen ja; einmal mußte es felbft jeben, ber jenen Berbacht gegen bie Regierung begte, freuen, ju feben wie frantend er für fie - und alfo wie unbillig er war; anders feits berechtigte mobl Die Folge Des Migtraueus, Die bei der Ungulanglichfeit der Mittel fur Die Groffe des Berluftes, gewiß bedauernewerthe ungwermaffigere beftimmte Lebensart bes hirtenvolle, im Junera ber

Da es lanbfundig mar, daß bie Parthei,

Bon einer Bertheibigung des Rechtes der Pristoller Aufruhrerhaufe, oder, mo es noch gut gieng, batwohlthatigfeit (S. 17) fonnte hier überall als ein wildroher fanatischer Pobel farafterifict wurde, feine Rebe fenn Der Piniffer meniaftens hot gemißte.

Alle Ruge in dem ministeriellen Berichte, ichrante Geite find bei Diefen Thalbewohnern unverfennbare fich darauf ein - daß die Gage, es folle nach dem Unlagen vorhanden, die fatt der bisherigen Bernache Billen Der Regierung alle Unterftugung ausschlieffend laffigung nur auf eine forgfame Pflege marten, um ben beschäbigten Patrioten gufommen, in ben Gemein einen vorzuglichen Grad bon Bolfsbildung gu ber-

Der Berfaffer giebt endlich ju verfteben, es burfte

" Wenn jemand fich in Die ofonomische Lage biefes Bolks berfegend, ju befto ficherer Beurtheilung fowohl ihrer bisherigen Ernahrungs; und Lebensart, als auch der ihnen vorgeworfenen Berfunkenheit ins Richtes thun, mit hinficht auf Berbefferungsentwurfe, etwa folgende leberlegungen gemacht batte:

" Die durch des Landes naturliche Befchaffenbeit

ja oft gefährlich."

"Die Zubereitung ber Milchprodufte erfodert fennt aber nicht die Gefahr, welche die Erweckung schon viele Rraftanstrengung; noch mehr aber Die mehrerer Begierben begleitet; und die Schwieligfeit, Fortschaffung berfelben in die Thaler. hauptfachlich dieser Gefahr vorzubeugen?" aber giebt ihnen die Aufficht und Sorge für ihr Bieh groffe Beschäftigung; sie muffen manchmal fteile So ben eiflimmen, um ein verirrtes Stut gurutzubringen, ein Gegen für ein gand iff, deffen Boden in eben dem und bei hochgewittern die betäubte heerde mit aller Maaß einer erweiterten Kultur fahig ift, und jum

, Daber wird ihnen jeder Moment der Rube bes haglich, die fie aledann, bingeftrett auf die Rafem plaichen ihrer Bergfpigen, im Ginathmen , ber reinen Bergluft, ber Betrachtung ber unter ihnen liegenden Thatee, und bes himmelgewolbs - jumeilen aud) wohl im Machbenten über bie Ratur und ihren groß

fen Urheber - mit vollen Bugen foffen."

20 Mus eben Diefem Grunde bringen fie, nach vollbrachtem Birtengug, Die Binterszeit nicht gern mit andern Arbeiten gu, als benen, Die in ihren Beruf einfchlagen, oder unmittelbar jum hauslichen Bedurf nig nothwendig find. Somit - mann fie ihr Bieb gewartet, bas Genngerath ergangt und ausgebeffert. und bas Brennbedurfnig berbeigefchaft haben pflegen fie lieber der Rube, ale daß fle etwas andere beginnen."

30 Roch giebts in Diefen Segenden Rlaffen von Menschen, die weder Bieb balten, noch Grundeigen Dum befigen; und die daher durch die Gorge fur ih ren Unterhalt angetrieben werden, fich mit den einfa chen Fabritarbeiten gu beschäftigen, und wer fich ihrer bedient, ruhmt ihren Fleif und ihre Treue."

, Da herrscht also freilich nicht die emfige Reg famfeit und ber finnreiche Runfiffeif, wie in ben Thei len helvetiens, wo eigentlich die Manufafturarbeiten in allen Zweigen bluben. Darum aber fann man Diefe befriedigt, fo feben fie nicht ab, wogu jedes; Beweis, daß diefe Reigung jur Rube aus feiner uns lautern Quelle fliegt, liegt auch darin, daß dort Frebel und Diebffale feltene Erscheimungen find. Und felbft bas Betteln murde meniger im Schwang geben, wo fern biefe Thider bon fremben, meift fimpeln, Reifen ben, wie man fie nach Sterne benennen mogte, minder beimgefucht worden maren."

"Db es nun mohlgethan fen, Die Bewohner baitniffe fichen. Diefer innern Bergthaler aus Diefem Buftande ber (Be ungfamter berauszuheben und ju angeftrengterer In.

Schweit, hatte bon feber ihren unvermeidlichen Gin duffrie anzuführen, durfte mohl ein nicht fo gar leicht fuß auf beffelben Denfens und Sandelneweise." aufzulofendes Problem fenn."

"Die Berrichtungen der Alphirten find mabeend " Buborderft mußte man fie mit mehrern Beducft ber Zeit, mo fie mit ihrer Bichheerde bis auf the niffen befannt machen, und die Befriedigung berfelt bochften Staffeln der Berge fleigen, auffrest mubfam, ben zur Triebfeber der groffern Auftrengung gebraus chen, die bei ihnen foll aufgeweft werben. Wer

" hiernachft wird immer mit ber bermebrten in buftrie Die Bevolferung fteigen. Go wie aber Diefe ein Gegen fur ein gand ift, Deffen Boden in eben bem Macht von den gaben Abgrunden wegtreiben, wohin Unterhalt feiner an Zahl fich mehrenden Bewohner fie fich flurgen will." Gegend werden, wo der Boden gum Kornbau nicht taugt, und die erften Lebensbedurfniffe aus der Ferne ber muffen herbeigeschaft werden. Appengell 21. Dib. grangt an Schwaben, die Rornfammer der Schweit; und murbe gleichwohl in den 1770ger Jahren von Mangel und hunger fchmer gedrutt."

Endlich ift fellft das Mittel, der Induffrie einem gand aufzuhelfen, nicht gleichgultig. baublichen Rreis, unter Aufficht ber Eltern und Bes ichwifter angezogen, wird ber junge Sabrifarbeiter meift bie Unperborbenheit Des Ropfe und Bergens eber beibes balten, als in einer noch fo gut veranftalteten Induffries fchile. Beig man boch überhaupt aus Beifpielen fowohl, als aus Eingeftandniffen der beften Renner, befonders auch ber Baifenanftalten, bag oft mit geringern Ros ften ber haupigmet fittlichburgerlicher Erziehung weit beffer fonnte erreicht, ber beim Beifammenleben faft unvermeibliche Ginfluß ber verführenden Beifpiele weit ficherer bermieben merben."

Es fann hier der Ort nicht fenn, Diefe gange ausgezogene Stelle ju beurtheilen; wir laffen ihren Werth unbeftritten; aber wir tonnen nicht umbin ju bemerten, daß der Berfaffer und irriger Beife bie Arbeit : und Induftrie : Auftalt in Stang, fur das dies harmlose Geschlecht keiner flupiden Unthatigkeit Hauptunternehmen der Regierung zu Unterstützung beschuldigen. Sie haben wenig Bedurfnisse: Sind der unglitlichen Einwohner, für die hauptbestimmung diese befriedigt, so sehen sie nicht ab, wozu jedes der gesammelten Steuer, anzuseben scheint. — Wer weitere rafflose Drangen und Treiben führen foll. Ein find Dagegen überzengt, daß Diefe Anftalt von Geite bes Roftenaufwands. Den fie erfobert, gang unbedeut tend ift, gegen die Roften der 2B ederaufbauung Der 700 eingeafcherten Bohnhaufer, Scheunen und Des bengebaude. Dag Diefe ist noch - wie es G. 9 beift - (nemlich im Anfarg Februars, feither ift vieles vorgeruft) in ber Afche liegen, foll wohl fein Bormurf fenn, aber bier gilt es eben borguglich, bof Schaben und Gulfequellen Dafur, in teinem Bers